

# Es bleibt bei Mord

**Am Strafmass für die beiden Beschuldigten im Mordfall am Gymnasium vom April 2010 hat sich nichts geändert. Das Fürstliche Obergericht hat gestern nach einer vierstündigen Verhandlung die Urteile bestätigt.**

Von Manuela Schädler

**Vaduz.** – Sowohl Staatsanwaltschaft wie auch die Verteidigung der beiden Beschuldigten, ein 31-jähriger Deutscher und die 34-jährige Witwe des Opfers, haben Berufung gegen das Urteil des Kriminalgerichts vom Januar dieses Jahres im Fall des Gymnasium-Mords eingelegt. Die erste Instanz hatte den Erstbeschuldigten wegen Mordes zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Witwe bekam wegen unterlassener Hilfeleistung eine bedingte Freiheitsstrafe von acht Monaten. Gestern verhandelte das Fürstliche Obergericht den Mordfall am Gymnasium vom 12. April 2010 in zweiter Instanz und bestätigte die Urteile.

## **Opfer liegen gelassen**

Der Vorsitzende Richter Gerhard Mislik fasste die erste Gerichtsverhandlung nochmals zusammen. Dem Beschuldigten Deutschen wird zur Last gelegt, dass er auf den Ehemann seiner damaligen Freundin eingeschlagen haben soll, bis dieser bewusstlos liegen blieb und später an seinen Verletzungen starb. Die Ehefrau, die von ihren Ehemann getrennt lebte und mit dem Beschuldigten liiert war, soll dem

Opfer ebenfalls einen Fusstritt verpasst haben, während dieser schon am Boden lag. Dort blieb er eine Stunde liegen, bis die beiden Beschuldigten den Rettungsdienst verständigten. Todesursache war Erstickung am eigenen Blut.

## **Urteile zu milde**

Staatsanwalt Anton Eberle verwies gestern in seinem Plädoyer nochmals darauf, dass dem Opfer massive Gewalt angetan wurde. «Dies zeigen die Bilder des Opfers», sagte er. Ausserdem sei der Ehemann an seinem eigenen Blut erstickt, was zu einem langsamen und schmerzhaften Tod führte. Auch ist die Staatsanwaltschaft überzeugt, dass der Beschuldigte nicht in Notwehr gehandelt habe, da dieser dem Opfer überlegen war und ihm noch Tritte verpasste, als dieses bereits am Boden lag. Betrachte man diese Aspekte, sei eine Verurteilung von zehn Jahren Haft zu gering, wenn man bedenke, dass das Strafmass bei Mord zwischen zehn und zwanzig Jahre oder gar lebenslanglich liege. Auch das Urteil der Witwe des Opfers focht die Staatsanwaltschaft an. Zwar könne man nicht beweisen, ob der Fusstritt Einfluss auf den Tod ihres Ehemanns hatte, «aber diesen Fusstritt beurteile ich als Beteiligung am Mord», sagte Eberle. Deshalb sei sie auch wegen Mordes zu verurteilen und nicht nur wegen unterlassener Hilfeleistung.

## **Kein Mord für die Verteidigung**

Anders sah dies die Verteidigung. Der Verteidiger des Erstangeklagten hinterfragte vor allem die Gutachten der

Sachverständiger. Unter anderem verstehe er nicht, weshalb die Tat nicht im Affekt geschehen sein sollte, beachte man doch die Situation, die der Beschuldigte im Gymnasium vorfand: seine Freundin eingeschlossen mit ihrem Noch-Ehemann in einem Putzraum. Als sie ihm nach mehrmaligem Klopfen die Tür endlich öffnete, stand der Ehemann mit geöffnetem Reissverschluss hinter ihr und provozierte den 31-Jährigen verbal und nahm ihn in den Schwitzkasten. Es kam zur körperlichen Auseinandersetzung. Dabei sei der Ehemann immer wieder aufgestanden. «Wir sind überzeugt, dass der Beschuldigte kein Mörder ist. Er wollte das Opfer nicht bewusst töten», sagte die Verteidigung.

Die Verteidigung der Witwe des Opfers forderte einen Freispruch. Die Mandantin sei mit dieser Situation völlig überfordert gewesen. «Sie hat panisch, hilflos und schliesslich falsch reagiert. Aber ist dies strafbar?», fragte der Verteidiger. Sie sei Opfer von häuslicher Gewalt gewesen, was in ihrem Verhalten zu berücksichtigen sei.

## **Urteile bestätigt**

Nach einer eineinhalbstündigen Beratung verkündete der Senat sein Urteil. Er leistete keinem Berufungsantrag Folge. Im Fall der Zweitbeschuldigten würden die Beweise für Mordbeihilfe nicht vorliegen. Trotzdem hätte sie die Rettung verständigen sollen, weshalb die bedingte Haftstrafe von acht Monaten gerechtfertigt sei. Beim Hauptbeschuldigten sei wegen seines Handelns von Mord auszugehen. Das milde Urteil sei auf die affektive Situation zurückzuführen.



**Mordfall Gymnasium:** Das Urteil gegen die Witwe ist nun rechtskräftig. Im Falle des Ersttätlers besteht für die Staatsanwaltschaft und für den Verteidiger die Möglichkeit, das Verfahren an den Obersten Gerichtshof (OGH) weiterzuziehen – aufgrund der Haftstrafe über zwei Jahre.

Bild Giovanna Gould